

Stadtverwaltung Kirchberg -Verwaltungs-
gemeinschaft für die Gemeinden Crinitzberg,
Hartmannsdorf u. Hirschfeld
-Ordnungsamt-
Neumarkt 2, 08107 Kirchberg

Geschäftszeichen (bei allen Zuschriften und Zahlungen
angeben)
So Nu

An: (Erlaubnisnehmer)

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13/15

01099 Dresden

Ort, Datum: Kirchberg, den 27.05.2013

Durchwahl-Nr.:
037602 / 83 - 161

Telefax:
037602 / 83-251

Sondernutzungserlaubnis
für öffentliche Verkehrsflächen nach § 18
des Sächsischen Straßengesetzes
(SächsStrG), § 8 des Bundesfernstraßen-
gesetzes (FStrG)

zum Antrag vom: 06.05. und 20.05.20132

A. Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen

1. Ort der Maßnahme (Genaue Bezeichnung der Straße, des Weges, der Gasse, des Platzes, der Hausnummer)

Durchgangsstraßen, in Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld

2. Art der Sondernutzung Plakatierung für die Bundestagswahl 2013

3. Die Sondernutzungserlaubnis wird

in widerruflicher Weise



erteilt



verlängert

vom

12.08.2013

29.09.2013

B. Auflagen

Mit der Erlaubnis werden zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der in Anspruch genommenen Flächen
folgende weitere Auflagen verbunden: - siehe Anlage -

C. Kosten

Für die Genehmigung der Sondernutzung wird auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Hirschfeld in der jeweils gültigen Fassung
eine einmalige

Verwaltungsgebühr von **0,00 €** festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des o. g. Geschäftszeichens bei der Stadtkasse Kirchberg einzuzahlen oder zu überweisen.

Bankverbindung: Konto Nr.: 360000176 BLZ: 87096214 Volksbank Chemnitz

E. Gründe

Für die Erstellung der Sondernutzungserlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 SächsStrG die Stadt Kirchberg zuständig. Der
Antragssteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.



D. Dix
Leiter Ordnungsamt
(Unterschrift)



Verteiler:

x Antragssteller
x Ordnungsamt

Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der
Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzulegen.

**Stadtverwaltung Kirchberg
für die Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und
Hirschfeld**

Anlage

Anbringen von Plakaten am Straßenrand

Die Genehmigung ist an nachfolgende Auflagen gebunden:

1. Die Stadtverwaltung Kirchberg wird von allen Schadenshaftpflichtansprüchen, die im Zusammenhang mit der Anbringung der Werbeträger stehen freigestellt.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Insbesondere sind die Beanspruchungen durch die Windlast zu beachten.
3. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßenmündungen müssen freigehalten werden. Sie dürfen nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen. Das Aufstellen am Innenrand von Kurven ist unzulässig.
4. Befestigungsmittel dürfen keine Zerstörungen oder Beschädigungen verursachen, insbesondere dürfen Befestigungsmittel keine Rostspuren hinterlassen. Für die Befestigung der Werbeträger darf kein blanker Draht verwendet werden. Das Plakatieren an Bäumen kann zugelassen werden, wenn keine Befestigungsmittel in den Baum eingebracht werden. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu untersuchen. Das Grundstück bzw. die Einrichtung ist nach Abbau des Werbeträgers in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
5. In der **Gemeinde Hartmannsdorf** ist das Anbringen von Plakaten an die roten Straßenbeleuchtungsmasten untersagt.
6. Durch das Plakatieren darf es nicht zu Behinderungen von Bauarbeiten kommen. Des weiteren ist das Plakatieren innerhalb von Baustellen nicht gestattet.
6. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
7. Die Plakate dürfen frühestens 6 Wochen vor einer Wahl aufgehangen werden und sind spätestens 7 Tage nach der Wahl wieder zu entfernen. Am Tag der Wahl ist sicherzustellen, dass sich im Umkreis von 100 m vor den Wahllokalen keine Plakate mehr befinden.
8. Die Anbringung von Werbeträgern an privaten Grundstücken ist mit dem jeweiligen Eigentümer abzusprechen und kann nur mit Zustimmung des Eigentümers erfolgen.